

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

057/25

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.0

Bearbeitet von:
Haase, Markus

Tel. Nr.:
82-2533

Datum:
03.04.2025

1. Betreff: Öffentliche Betrauung der Landesgartenschau Offenburg 2032 GmbH zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	19.05.2025	öffentlich
2. Gemeinderat	02.06.2025	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Auf Grundlage des nachfolgend beschriebenen Sachverhalts beschließt der Gemeinderat die öffentliche Betrauung der Landesgartenschau Offenburg 2032 GmbH zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

057/25

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.0

Bearbeitet von:
Haase, Markus

Tel. Nr.:
82-2533

Datum:
03.04.2025

Betreff: Öffentliche Betrauung der Landesgartenschau Offenburg 2032 GmbH zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Sachverhalt/Begründung:

Diese Vorlage nimmt Bezug auf die Vorlage 133/24 Gründung der Landesgartenschau Offenburg 2032 GmbH. Zwischenzeitlich ist deren Beschlussziffer 1 weitestgehend umgesetzt. Der Gesellschaftsvertrag ist unterzeichnet und beurkundet. Die Stammeinlagen wurden von der Stadt Offenburg und der Fördergesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH einbezahlt. Die Eintragung der Landesgartenschau Offenburg 2032 GmbH (LGS OG 2032 GmbH) in das Handelsregister wurde ebenfalls angestoßen.

Zudem wurde Jutta Herrmann-Burkart zur Geschäftsführerin der Gesellschaft bestellt. Die Landschaftsarchitektin, die seit 01.11.2023 das Projektbüro Landesgartenschau leitet, vertritt die Gesellschaft.

Die konstituierende Sitzung der Gesellschaft ist für den 12.05.2025 vorgesehen. In dieser soll auch der Wirtschaftsplan 2025 behandelt werden. Danach kann die Umsetzung der Beschlussziffer 2 der Vorlage 133/24 erfolgen und sukzessive die im DHH 24/25 für die LGS vorgesehenen Mittel auf die LGS OG 2032 GmbH übergeleitet werden.

Die grundsätzliche Mittelbereitstellung seitens der Stadt Offenburg als auch alle späteren erforderlichen finanziellen Ausgleichsleistungen seitens der Stadt Offenburg und anderer staatlicher Stellen (z.B. Land Baden-Württemberg) zugunsten der LGS OG 2032 GmbH stellen möglicherweise Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar.

Danach sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem gemeinsamen Markt grundsätzlich unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Sind diese Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt, wäre die Beihilfe nur zulässig, wenn sie gesetzlich vom Beihilfenverbot freigestellt oder von der Europäischen Kommission im Rahmen einer Notifizierung von der Europäischen Kommission freigegeben wurde. Die Europäische Kommission kann bei der Gewährung verbotener Beihilfen deren Rückzahlung anordnen. Private Wettbewerber können zudem auf Schadensersatz, insbesondere wegen entgangenen Gewinns, klagen.

Die finanziellen Ausgleichsleistungen der Stadt Offenburg bedürfen daher einer beihilfenrechtlichen Rechtfertigung. Nach dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU der Europäischen Kommission können Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind, nach Artikel 106 Abs. 2

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

057/25

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.0

Bearbeitet von:
Haase, Markus

Tel. Nr.:
82-2533

Datum:
03.04.2025

Betreff: Öffentliche Betrauung der Landesgartenschau Offenburg 2032 GmbH zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

AEUV von der Notifizierungspflicht (Anmelde- und Genehmigungspflicht) zur Europäischen Kommission freigestellt werden. Dies gilt für maximal 10 Jahre und einem Maximalbetrag von 15 Mio. € pro Jahr. Der zur Beschlussfassung vorliegende Betrauungsakt (siehe Anlage) soll die Freistellung der finanziellen Unterstützung der LGS OG 2032 GmbH durch die Stadt Offenburg vom Beihilfenverbot ermöglichen.

Aufgrund des weiten kommunalen Ermessensspielraums für den Begriff der DAWI ist eine Einordnung der von der LGS OG 2032 GmbH erbrachten Leistungen als DAWI gut vertretbar. Eine förmliche Betrauung der Landesgartenschau GmbH mit der Erbringung der entsprechenden DAWI-Leistungen ist möglich und wird daher empfohlen.